

der ersten

Reichsgesetzblatt

483



Teil I

1940

Ausgegeben zu Berlin, den 14. März 1940

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 40	Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens	483
7. 3. 40	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung.....	484
12. 3. 40	Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes.....	485
12. 3. 40	Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Bestimmungen über Mauerdurchbrüche in bestehenden, unmittelbar benachbarten Gebäuden)	486
13. 3. 40	Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneytage in den eingegliederten Ostgebieten	487
13. 3. 40	Dritte Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege.....	488
13. 3. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften	489
13. 3. 40	Zweite Verordnung zur Verordnung über die Entladung von Waren..... Druckfehlerberichtigung	494 494

Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens.

Vom 5. März 1940

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Bestimmung

Das im Inland befindliche feindliche Vermögen (§§ 1 bis 4 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens) ist nach dem Stande vom 31. Dezember 1939, bei späterem Anfall nach dem Stande des Tages des Anfalls anzumelden.

§ 2

Form der Anmeldung

Die Anmeldung (§§ 3 bis 6) hat auf Anmeldebogen zu erfolgen, die von der Anmeldestelle (§ 8) zu erfordern sind. Jede Anmeldung ist in dreifacher Ausfertigung abzugeben.

§ 3

Anmeldepflicht Angehöriger feindlicher Staaten

Angehörige feindlicher Staaten — mit Ausnahme der Kriegsgefangenen —, die sich im Inland aufhalten, haben ihr gesamtes im Inland befindliches Vermögen auf Anmeldebogen A anzumelden.

§ 4

Anmeldepflicht der Verwalter und Verwahrer feindlichen Vermögens

(1) Wer im Inland befindliches feindliches Vermögen verwaltet oder besitzt, im Gewahrsam hat, beaufsichtigt oder bewacht, hat dieses Vermögen auf Anmeldebogen B anzumelden.

(2) Die Erfüllung der Anmeldepflicht durch den einen Anmeldepflichtigen kommt den anderen Anmeldepflichtigen zustatten.

§ 5

Anmeldepflicht der Schuldner von Feinden

(1) Wer einem im Ausland befindlichen Feinde eine Leistung schuldet, hat die Leistung auf Anmeldebogen C anzumelden.

(2) Bedingte und bestrittene Verbindlichkeiten sind mit dem Vermerk „bedingt“ oder „bestritten“ zu kennzeichnen.

(3) Die Anmeldung ist auch vorzunehmen, wenn eine Leistung von einer noch ausstehenden Gegenleistung abhängig ist.

§ 6

**Anmeldepflicht der Unternehmen
mit feindlicher Beteiligung**

(1) Die Leiter oder die sonst zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen der juristischen Personen des Privatrechts, der Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Zweckvermögen (Unternehmen), an denen Feinde beteiligt sind und die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Inland haben, haben Art und Umfang der Beteiligung auf Anmeldebogen D anzumelden.

(2) Die Pflicht zur Anmeldung des Vermögens dieser Unternehmen kann besonders angeordnet werden.

§ 7

Ausnahme von der Anmeldepflicht

Beträgt der Wert des gesamten anzumeldenden Vermögens eines Feindes weniger als 500 *R.M.*, so darf die durch §§ 3, 4 und 6 vorgeschriebene Anmeldung dieses Vermögens unterbleiben.

§ 8

Anmeldestelle

(1) Die Anmeldung hat bei dem Finanzamt zu erfolgen, in dessen Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(2) Im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren erfolgt die Anmeldung nach näherer Weisung des Reichsprotektors.

Berlin, 5. März 1940

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

(3) Reichs- und Staatsbehörden, die Reichsbank und die ihr angegliederten Institute melden unmittelbar bei dem Reichsminister der Finanzen an.

§ 9

Auskunftspflicht, Amtshilfe

(1) Die Anmeldestellen haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben dieser Verordnung gemäß die ihnen nach der Reichsabgabenordnung zustehenden Befugnisse.

(2) Die gleichen Befugnisse hat der Oberfinanzpräsident Berlin.

§ 10

Zweifel über die Anmeldepflicht

Die Anmeldung ist auch dann erforderlich, wenn Zweifel über die Anmeldepflicht bestehen. Die Zweifelsgründe sind anzugeben.

§ 11

Anmeldefrist

(1) Die Anmeldung hat bis zum 15. April, zu § 6 bis zum 31. März 1940 zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung des Vermögens, das nach dem 15. März 1940 anfällt oder von dessen Anfall der Anmeldepflichtige erst nach dem 15. März 1940 Kenntnis erhält, ist binnen einem Monat, nachdem der Anmeldepflichtige Kenntnis erhalten hat, zu bewirken.

(3) Dem Anmeldepflichtigen kann auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden.

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung.

Vom 7. März 1940.

Auf Grund des § 92 der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

§ 1

Dem § 49 der Reichstierärzteordnung wird als Abs. 2 folgende Bestimmung angefügt:

„(2) Die Reichstierärztekammer kann die ihr unterstehenden Tierärzte, soweit sie Praxis ausüben, zur Mitgliedschaft bei einer Verrechnungsstelle verpflichten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner